

Bildung und Consulting

TÜV Rheinland Consulting GmbH · Am Grauen Stein · 51105 Köln

Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Prof. Dr.
H. J. Thomann
Geschäftsführer

Am Grauen Stein
51105 Köln
Tel. (02 21) 8 06 30 91
Fax (02 21) 8 06 30 93
Mail Hermann.Thomann
@de.tuv.com

29. August 2007

Stellungnahme zum Nichtraucherschutz

Stellungnahme

**Zu den Gesetzentwürfen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung
und der Fraktion der FDP für ein Gesetz zum Schutz vor Gefahren des
Passivrauchens**

(Schleswig-Holsteinisches Nichtraucherschutzgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die TÜV Rheinland Gesellschaften (TÜV Rheinland Produkt und Umwelt GmbH und TÜV Rheinland Consulting GmbH) testen, bewerten und begutachten Produkte, Technologien und Dienstleistungen unter verschiedenen Aspekten und Anforderungen. Unter anderem wurden sogenannte Luftreinigungsgeräte und Raucherkabinen in Bezug auf Anwendungssicherheit und Schadstoffreduzierung untersucht.

Die dabei erzielten Schadstoffreduzierungen waren erheblich (siehe Anlage 1 Punkt a) und erhöhen damit signifikant den Schutz vor Passivrauchen.

Ein Einsatz entsprechend geprüfter und zugelassener Geräte z.B. in sogenannten Raucherräumen von Gaststätten erhöht den Gesundheitsschutz (Arbeitsschutz-VO), für dort arbeitende Mitarbeiter (siehe Anlage 1 Punkt b).

Der TÜV Rheinland unterstützt deshalb die Berücksichtigung des technologischen Fortschritts im Nichtraucherschutzgesetz.

Zu den Entwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

I Gesetzentwurf der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung

Auszug § 2 (3):

Abweichend vom grundsätzlichen Rauchverbot nach § 2 (1) ist in Absatz 3 vorgesehen:

„Abweichend von Absatz 1 können in den dort genannten Einrichtungen und Gaststätten abgeschlossene Nebenräume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Räume baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert wird.“

Unsere Stellungnahme:

Zur Reduzierung der Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter und Passivraucher sollten geeignete technische Einrichtungen (z.B. geprüfte und zugelassene Luftreinigungsgeräte) vorgeschrieben werden. Zusätzlich ist der Erlass von Richt- oder Grenzwerten erforderlich. Ähnlich den früheren MAK/TRK-Werten die eine maximale Konzentration von Schadstoffen am Arbeitsplatz definierten, sollten diese Richt- und Grenzwerte für die zu reduzierenden Schadstoffe im Tabakrauch festgelegt werden.

**TÜV Rheinland
Consulting GmbH**
TÜV Rheinland Group

Am Grauen Stein
51105 Köln

Geschäftsführung
Siegfried Schmauder
Prof. Dr.
Hermann J. Thomann
AG Köln HRB 21291

Bankverbindung
Dresdner Bank AG, Köln
BLZ 370 800 40
Konto 4 850 749
IBAN DE77 3708 0040 0485
0749 00
Swift-BIC DRES DE FF 370

Deutsche Bank AG, Köln
BLZ 370 700 60
Konto 1 248 798
IBAN DE50 3707 0060 0124
8798 00
Swift-BIC DEUT DE DK

Ust-Id-Nr. DE 123060706

www.managementssysteme.de

II Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

Inhalt § 3 (4):

„(4) Abweichend von § 2 Satz 1 Nr. 9 ist das Rauchen erlaubt, wenn
1. die Gaststätte oder Diskothek in sich abgeschlossen ist, die Betreiberin oder der Betreiber sie als Rauchergaststätte oder Raucherdiskothek ausweist und dies am Eingang der Gaststätte oder Diskothek deutlich sichtbar macht oder
2. die Betreiberin oder der Betreiber einen Raum der Gaststätte oder Diskothek als Raucherraum ausweist, der vollständig abgeschlossen und von der Betreiberin oder dem Betreiber am Eingang deutlich sichtbar als Raucherraum gekennzeichnet ist.“

Unsere Stellungnahme:

Wie zu I Gesetzentwurf der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung

III Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens:

Inhalt:

§ 2 wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt: „Durch Rechtsverordnung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wie bei einem Rauchverbot gewährleistet werden kann (Innovationsklausel).“

Unsere Stellungnahme:

Die Vorgabe der „Innovationsklausel“ bedarf der Konkretisierung:

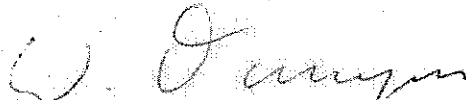
Geeignete Lüftungssysteme sind solche, deren Eignung zur Reduzierung von Schadstoffen im Tabakrauch (auf z.B. 20 % der Ausgangswerte) über eine Baumusterprüfung von einer unabhängigen technischen Stelle (z.B. TÜV Rheinland) nachgewiesen wurde.

Da derzeit keine Grenzwerte für Schadstoffe unter toxikologischen Gesichtspunkten vorgegeben sind, schlagen wir vor (ähnlich den früheren MAK-Werten für besonders exponierte Arbeitsplätze wie z.B. Schweißer, Kokerei-Arbeiter,...) Grenzwerte vorzugeben, die gesundheitspolitisch vertretbar und technisch machbar sind und diese danach schrittweise mit dem technischen Fortschritt und den fortschreitenden Kenntnissen über die DNA – angreifenden Mechanismen und Expositionsmengen anzupassen, d.h. weiter zu reduzieren.

Köln, 29.08.2007



TÜV Rheinland Consulting GmbH
Prof. Dr. H.J. Thomann



TÜV Rheinland Produkt und Umwelt GmbH
Dr. Walter Dormagen

Anlage 1:

- a) Verschiedene Luftreinigungsgeräte und Raucherkabinen mit entsprechenden chemischen und elektrischen Filterstrecken wurden unter Praxisbedingungen getestet. Die entsprechenden Einzelgutachten können nach Hersteller-Einverständnis zur Verfügung gestellt werden.
Allgemein kann festgestellt werden, dass viele der kritischen Schadstoffe auf mind. < 30 % reduziert werden. Durch technische Verbesserungen der Geräte, insbesondere der Filter, ist eine deutlich verbesserte Schadstoffreduzierung möglich.
Eine Ausdehnung der Messungen auf weitere Kanzerogene ist mit der heutigen Messtechnik durchführbar, sofern die zu prüfenden Stoffe eindeutig benannt werden.

Die bisher installierten Filtereinrichtungen, wie Ionisationsstrecken, Aktivkohlefilter, usw. sind bereits wirksam für bestimmte Schadstoffgruppen (z.B. Aldehyde, viele flüchtige organische Verbindungen (VOC) und Partikel). Bei Bedarf können diese Filter erweitert oder durch andere Filtertypen ergänzt werden.

Eine Definition von Ziel- und Richtwerten für Kanzerogene ist unter dem Aspekt der technologischen Weiterentwicklung der Filter und unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes (Risikominderung) der Mitarbeiter sinnvoll.

Dies sei am Beispiel „Benzol“ kurz erläutert:

Viele der im Zigarettenrauch vorkommenden Schadstoffe kommen in mehr oder weniger hohen Konzentrationen in unserer Umwelt vor. So kann beispielsweise Benzol – nicht zuletzt durch die Freisetzung aus unserem Kraftstoff – überall in der Umgebungsluft nachgewiesen werden. Von der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Forschungsinstitute e.V. (AGÖF) wurde nach Auswertung von mehr als 2.000 Raumluftmessungen für Benzol eine durchschnittliche Belastung in Höhe von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in deutschen Innenräumen angegeben, (AGÖF 2004, www.agoef.de/agoef/oewerte/orientierungswerte.html).

Der Zielwert für Benzol in Raucherräumen, in denen Luftreiniger betrieben werden, muss daher bei mindestens $3 \mu\text{g Benzol}/\text{m}^3$ liegen.

- b) Die Schadstoff-Belastung von Mitarbeitern in der Gastronomie, die in den Raucherräumen tätig sind, würde bereits heute durch geeignete Luftreinigungsgeräte erheblich reduziert.

Nicht alle am Markt angebotenen Geräte erfüllen die Versprechungen.

Auf der Grundlage von Ziel- und Richtwerten für Kanzerogene und eines einheitlichen Prüfstandards können geeignete Luftreinigungsgeräte für die Anwendung zugelassen werden.

Der TÜV Rheinland ist bereit einen Vorschlag für einen entsprechenden Prüfstandard zu erstellen und dem zuständigen Gremium vorzustellen.

Damit lässt sich auch der „technologische Fortschritt“ bzw. der Innovationsparagraf konkretisieren. Sowohl dem berechtigten Anliegen des Nichtraucherschutzes bzw. dem Schutz vor Passivrauchen als auch den technischen Möglichkeiten zur Risikoreduzierung wird Raum gegeben.